

## Satzung der Gemeinde Brehme über die Hausnumerierung

Auf Grund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- und des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches -BauGB- in der zur Zeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Brehme folgende Satzung über die Hausnumerierung:

### § 1

#### Grundsatz und Gestaltung

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### § 2

#### Pflichten der Eigentümer

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 1 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

(3) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen

§ 3  
Rechte der Gemeinde

(1) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4  
Änderung bzw. Erneuerung

(1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 -3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5  
Weitere Zuständigkeiten

(1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brehme, den 09.11.1999 .....

*i. V. Graul*  
Graul  
Bürgermeister

-Siegel-

## Vergabe Straßennamen u. Hausnummern

Nach § 126 Baugesetzbuch Absatz 1 + 2 läßt sich schließen, daß eine Erschließungsanlage (Straße) erst ordnungsgemäß erschlossen ist, wenn die Benennung des Straßenzuges erfolgt ist. Die Pflicht obliegt der Gemeinde. Dieser Verpflichtung kommt sie durch Beschluß nach. Typisch für die Namensgebung sind Flurbezüge, Lagebezeichnungen oder andere ortsübliche Kriterien.

Hinweis: Mit dem Straßennamen sollten sich die Anlieger insbesondere und die Bevölkerung des Ortes im allgemeinen identifizieren können. Mit der Bekanntgabe der Hausnummer wird natürlich auch der Straßename bekanntgegeben.

Da dem Bürger daraus Belastungen bis hin zu Geldaufwendungen entstehen, ist die Mitteilung mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Gemeinde sollte den neuen Straßenschlüssel gegenüber dem Finanzamt, der Post und dem Einwohnermeldeamt anzeigen. Ansonsten bleibt der Eigentümer verpflichtet.

Nach § 126 Baugesetzbuch ist der Grundstückseigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zur Duldung der Inanspruchnahme seines Grundstücks bei Anbringung und Aufstellung entsprechender Hinweisschilder (Straßennamensschilder) entschädigungslos verpflichtet. Dies muß ihm natürlich ordnungsgemäß schriftlich mitgeteilt und angekündigt werden.

Diese Mitteilung erfolgt ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Erschließungsträger muß nämlich nicht in jedem Fall die Gemeinde sein.

### Resümee

Eine Notwendigkeit der Inanspruchnahme sollte vorher unbedingt geprüft werden.